

## Wiederholungsfragen

### 1. Was ist ein Rechtsgeschäft?

Das Rechtsgeschäft ist Mittel der Privatautonomie. Durch das Rechtsgeschäft können einzelne Personen die Rechtslage nach ihren Wünschen und Bedürfnissen ändern. Es handelt sich um einen Vorgang der willentlichen Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges. Der Tatbestand enthält mindestens eine Willenserklärung sowie oft weitere Elemente. Häufigstes Beispiel ist der Vertrag.

### 2. Wo im BGB ist der Grundsatz der Privatautonomie verankert?

In § 311 BGB ist der Grundsatz der Privatautonomie festgeschrieben. § 311 I BGB sagt aus, dass Rechtsgeschäfte beliebigen Inhalts geschlossen werden können (d.h. nicht nur die im BGB normierten).

### 3. Was versteht man unter dem Tatbestand einer Willenserklärung? Welche Elemente sind konstitutiv?

Der Tatbestand der Willenserklärung wird überwiegend in objektiven und subjektiven (Erklärungs-) Tatbestand unterteilt.

Der objektive Tatbestand ist gegeben, wenn das Verhalten/ die Erklärung aus Sicht eines objektiven Betrachters (Auslegung, §§ 133, 157) auf das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens (Erklärungsbewusstsein) schließen lässt.

Der Rechtsbindungswille ist neben dem Handlungswillen und dem Geschäftswillen Element des subjektiven Erklärungstatbestandes einer Willenserklärung. Konstitutiv, d.h. unentbehrliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung, ist unumstritten der Handlungswille, welcher als Bewusstsein, überhaupt willensgesteuert zu Handeln verstanden wird (fehlt bei Bewusstlosigkeit oder bloßer Reflexhandlung).

Streitig ist, ob das fehlende Erklärungsbewusstsein (bzw. der fehlende Rechtsbindungswille) dazu führt, dass keine Willenserklärung vorliegt. Als Erklärungsbewusstsein/Rechtsbindungswille wird der Wille bezeichnet, überhaupt eine rechtlich relevante, d.h. rechtlich bindende Erklärung abzugeben. Fehlt dieser, so wird teilweise vertreten, dass keine Willenserklärung vorliege, nach anderer Ansicht liegt eine Willenserklärung vor, die anfechtbar ist. Eine dritte vermittelnde Meinung hält es für maßgeblich, ob der Erklärende bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung verstanden würde. (dazu siehe Fall Trierer Weinversteigerung)

Dagegen ist der Geschäftswille (Wille, das konkrete Rechtsgeschäft, z.B. Kaufvertrag über einen bestimmten Anzug [Farbe, Größe usw] abzuschließen) unstrittig nicht konstitutives Element der Willenserklärung, sondern führt lediglich zur Anfechtbarkeit unter den Voraussetzungen der §§ 119 ff., 142 ff.

### 4. Was setzt der Zugang einer Willenserklärung voraus?

Eine (schriftliche) Willenserklärung (unter Abwesenden) ist dem Empfänger zugegangen, wenn sie in dessen Machtbereich gelangt ist und bei gewöhnlichen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist (nicht zur sog. Unzeit). Vorrang hat allerdings die tatsächliche Kenntnisnahme (relevant, wenn diese zeitlich vorher erfolgt).

Der Zugang einer nicht verkörperten (mündlichen) Willenserklärung (unter Abwesenden) setzt dagegen voraus, wenn der Empfänger sie vernommen hat.

a) Ein Einschreiben geht erst dann zu, wenn der Empfänger dieses tatsächlich in der Hand hält, es also vom Postboten überreicht bekommt oder er es bei der Post abholt. Das Hinterlassen eines Benachrichtigungszettels im Briefkasten des Empfängers genügt nicht, da

die Erklärung an sich (im Einschreiben) dadurch noch nicht einmal in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.

b) Bei einem Fax liegt der Zugang vor, wenn das Faxgerät des Empfängers das Fax ausdruckt (nicht bereits beim Einlesen des Schreibens durch das Faxgerät des Absenders) – dann ist die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt – und wenn mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist (im Geschäftsverkehr während der Geschäftszeiten; sonst ca. zwischen 9 und 18 Uhr, 20 Uhr; Einzelheiten strittig).

c) Eine Email ist zugegangen, wenn sie in die Mailbox des Empfängers gelangt ist und mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann (Einzelheiten strittig).

#### *5. Welche Bedeutung hat § 151 BGB?*

Gem. § 151 kommt ein Vertrag zustande, „ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende darauf verzichtet hat.“

§ 151 ist eine Ausnahmenvorschrift zu dem Grundsatz, dass die Annahmeerklärung gem. § 130 I 1 BGB erst dann wirksam wird und damit zum Zustandekommen eines Vertrages führt, wenn sie dem Empfänger zugegangen ist. § 151 bewirkt also einen beschleunigten Vertragsschluss. Zu beachten ist, dass nicht die Annahmeerklärung selbst entbehrlich ist, sondern nur deren Zugang!

Umstritten ist jedoch, ob allein der Entschluss ausreicht, den Antrag anzunehmen, oder ob dieser äußerlich in Erscheinung treten muss. Gestützt auf den Wortlaut des § 151, der nicht überhaupt auf eine Annahmeerklärung verzichtet, muss der Annahmewille nach h.M. irgendwie erklärt werden (z.B. Eintragung einer Zimmerbestellung in einem Hotel in einem Reservierungsbuch). Dafür spricht zudem, dass die schlechte Position des Antragenden (Vertrag kommt zustande, ohne dass Annahme ihm zugegangen ist) nicht noch dadurch weiter verschlechtert werden soll, dass allein der bloße innere Annahmewille genügt.

Eine Annahmeerklärung liegt in den Fällen des § 151 zumeist konkludent durch die Vornahme von Erfüllungshandlungen vor; z.B. im Versandhandel Versendung der bestellten Ware.

#### *6. Wann geht eine Willenserklärung beim Empfänger zu, wenn der Erklärende sich zur Übermittlung eines Boten bedient?*

Wenn die Erklärung durch den (Erklärungs-) Boten an den Empfänger selbst übermittelt wird.

#### *7. Wann geht eine Willenserklärung beim Empfänger zu, wenn auf der Empfängerseite ein Stellvertreter die Erklärung entgegennimmt?*

Unmittelbar mit der Übermittlung an den Stellvertreter, vgl. § 164 III i.V.m. I BGB.

#### *8. Worin liegt der Unterschied zwischen „Rechtsfähigkeit“ und „Geschäftsfähigkeit“? Welche Arten der Geschäftsfähigkeit werden unterschieden? Erläutern Sie kurz deren Voraussetzung und Rechtsfolgen!*

Die Rechtsfähigkeit charakterisiert die Eigenschaft Träger von Rechten und Pflichten zu sein (= Rechtssubjektivität). Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen (natürliche Person) mit der Vollendung der Geburt.

Geschäftsfähigkeit meint die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

Unterschieden werden Geschäftsunfähigkeit (§ 104), beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106) und die volle Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsunfähig sind gem. § 104 Nr. 1 alle Menschen unter 7 Jahren, sowie gem. § 104 Nr. 2 Menschen, die unter einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit leiden. Die

Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gem. § 105 I BGB nichtig (Ausn. § 105 II). Minderjährige sind gem. §§ 2, 106 beschränkt geschäftsfähig. Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger ein Rechtsgeschäft ab, so ist dieses ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, §§ 1626 I, 1629 I) nur dann wirksam, wenn es lediglich rechtlich vorteilhaft ist (§ 107). Anderenfalls ist es nur dann wirksam, wenn die gesetzlichen Vertreter eingewilligt (vorherige Zustimmung) oder genehmigt haben (nachträgliche Zustimmung).

*9. Sind folgende Aussagen richtig oder falsch? Begründen Sie!*

*a) Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen, die ihm weder rechtlichen Vorteil noch Nachteil bringen, sind wirksam.*

Nach überwiegender Ansicht sind diese rechtlich „neutralen“ Geschäfte wirksam. Der Sinn und Zweck des § 107 BGB, den Minderjährigen vor nachteiligen rechtlichen Folgen eines Rechtsgeschäfts zu schützen, erfordert den Schutz nicht, so dass zugunsten der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs in teleologischer Reduktion von § 107 BGB das Rechtsgeschäft wirksam ist. Ein Beispiel hierfür ist die Stellvertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen, die nach § 165 BGB ausdrücklich zulässig ist, da die Folgen aus dem Geschäft den Vertretenen und nicht den Vertreter treffen und der beschränkt Geschäftsfähige nach § 179 III 2 BGB selbst dann nicht haftet, wenn er als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, es sei denn, er wurde mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters tätig.

Stark umstritten ist der Fall der Übereignung fremder Sachen durch den Minderjährigen. An seiner eigenen Rechtsposition ändert sich dadurch unmittelbar nichts, so dass das Geschäft für ihn rechtlich neutral ist. Im Rahmen des Erwerbstatbestands zwischen Minderjährigem und Erwerber verneint Medicus aber den guten Glauben iSd. § 932 BGB, weil der gutgläubige Erwerber durch § 932 BGB nur so gestellt werden soll, wie er stünde, wenn seine Vorstellung der Wirklichkeit entspräche. In diesem Fall, wenn also M tatsächlich Eigentümer gewesen wäre, wäre die Einigung nach § 108 I BGB schwebend unwirksam. Der Erwerber ist nach dieser Meinung daher nicht schutzwürdig und soll kein Eigentum erwerben. Die h.M. lehnt diese Ansicht mit der Begründung ab, § 107 BGB solle dem Minderjährigenschutz dienen, nicht aber Dritte vor dem Verlust ihres Eigentums bewahren.

*b) Ein Kaufvertrag, bei dem der Minderjährige die erste Rate sogleich aus seinem Taschengeld bezahlt, ist wirksam.*

Nein. Der Vertrag wird erst dann wirksam, wenn der Minderjährige seine Verpflichtung aus dem Geschäft vollständig „bewirkt“ hat. Der Vertrag ist also schwebend unwirksam, solange nicht die letzte Rate gezahlt ist und der Minderjährige so seine Leistung vollständig erfüllt hat. Der zuvor schwebend unwirksame Vertrag wird dann aber ex tunc, also von Anfang an wirksam. Diese Regelung folgt aus dem Gedanken, dass die Ermächtigung iSd. § 110 BGB nur Geschäfte mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln umfasst. Der Minderjährige soll sich nicht bzw. allenfalls mit einer Einwilligung nach § 107 BGB verschulden können.

Nach anderer Ansicht wird nicht der Vertrag ex tunc wirksam, sondern es handelt sich um eine Einwilligung in das Verfügungsgeschäft über die Mittel; das Verpflichtungsgeschäft wird – wie der Wortlaut „ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag“ zeige – nicht von der Einwilligung erfasst, sondern erst nach Bewirken der Leistung als wirksam fingiert („gilt als von Anfang wirksam“).

*c) An einen Minderjährigen kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht mit befreiender Wirkung geleistet werden.*

Es ist umstritten, ob die Erfüllung gem. § 362 I BGB gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung der Eltern möglich ist. Im Fall eines mit Einwilligung der Eltern abgeschlossenen Kaufvertrags über ein Fahrrad für den Minderjährigen M ist hinsichtlich der ohne Wissen der Eltern vollzogenen Übergabe einerseits der Eigentumserwerb für M lediglich rechtlich vorteilhaft und daher wirksam, der Verlust des Anspruchs aus dem Kaufvertrag stellt jedoch einen rechtlichen Nachteil dar. Insoweit werden verschiedene Lösungsansätze vertreten:

Teilweise wird für die Erfüllung ein Vertrag (Zweckvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner) als notwendig angesehen („Theorie der Erfüllungsvereinbarung“ bzw. „Vertragstheorie“), den der Minderjährige aufgrund des nachteilhaften Erlöschens der Forderung ohne Einwilligung der Eltern gem. § 107 BGB nicht wirksam schließen kann.

Nach überwiegender Ansicht ist diese Vertragskonstruktion jedoch gekünstelt und ein besonderer Erfüllungsvertrag nicht notwendig (Lehre von der realen Leistungserbringung). Es ist aber streitig, ob und wie zwischen Eigentumserwerb und Erfüllungswirkung getrennt werden muss. Teils wird vertreten, dass die Annahme der Leistung im Ganzen dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringe (oder zumindest rechtlich neutral sei), da in seinem Vermögen der (in der Regel höher zu bewertende) Leistungsgegenstand an die Stelle der Forderung trete. Daher trete sowohl der Eigentumserwerb als auch die Erfüllung ein. Der Minderjährige sei dadurch ausreichend geschützt, dass er über den empfangenen Gegenstand nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verfügen kann.

Dagegen spricht jedoch, dass weder der Schutz des Minderjährigen noch das Abstraktionsprinzip in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Selbst wenn man keinen „Erfüllungsvertrag“ fordert und §§ 107, 131 II 2 BGB analog anwendet, muss maßgeblich sein, dass der Minderjährige durch die Erfüllung seinen Anspruch verliert. Es besteht die Gefahr, dass der Minderjährige den empfangenen Gegenstand ohne Überlegung verbraucht, aufgrund unsachgemäßer Verwendung zerstört oder auch nur vorhandene Mängel nicht erkennt und deshalb seine Rechte nicht geltend macht. Vor solch unvernünftigen Handlungen sollen aber beschränkt Geschäftsfähige gerade durch das Zustimmungsbedürfnis geschützt werden. Deshalb wird zwischen Erfüllung und Eigentumserwerb getrennt: Der Eigentumserwerb ist – selbständig betrachtet – lediglich rechtlich vorteilhaft und wirksam; dem Minderjährigen fehlt aber die Zuständigkeit für die Annahme der Leistung (obwohl er Gläubiger ist); die „Empfangszuständigkeit“ komme allein dem gesetzlichen Vertreter zu. Danach ist bei fehlender Einwilligung der Eltern die Erfüllungswirkung abzulehnen.

#### *10. Worin liegt der Unterschied zwischen einer „Einwilligung“ und einer „Genehmigung“?*

Einwilligung und Genehmigung sind Wirksamkeitsvoraussetzungen für Rechtsgeschäfte und zwar Zustimmungen i.S.d. § 182 BGB zu von anderen (Minderjährige oder Stellvertreter) geschlossenen Rechtsgeschäften. Die Einwilligung wird vorab (Legaldefinition in § 183 I BGB), die Genehmigung nachträglich (Legaldefinition in § 184 I BGB) erteilt.

#### *11. S zerschlägt eine Vase des X (Wert: 1000,-). Welcher Anspruch kann X zustehen?*

a) In Betracht kommt ein Anspruch des X gegen S auf Schadensersatz aus § 823 I BGB. Voraussetzung dafür ist, dass S ein von § 823 I geschütztes Rechtsgut des X schuldhaft und widerrechtlich verletzt hat.

aa) Indem S die Vase des X zerschlug und diese somit zerstörte, hat er durch positives Tun adäquat kausal das Eigentum des X an eben dieser Vase verletzt (sog. Substanzverletzung).

bb) S müsste die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Da diesbezüglich keine Angaben vorliegen, kann die Frage, ob die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 823 I erfüllt sind, hier nicht abschließend beantwortet werden.

cc) Ein Schaden des X liegt in Höhe von 1000 € vor.

dd) Ergebnis: Wenn S vorsätzlich oder fahrlässig, d.h. unter Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II) gehandelt hat, kann X von S gem. § 823 I Schadensersatz in Höhe von 1000 € verlangen.

b) Ferner kann X gegen S einen Schadensersatzanspruch aus § 823 II iVm § 303 StGB haben.

aa) § 303 StGB ist ein Schutzgesetz iSd § 823 II. Schutzgesetz idS ist jede Rechtsnorm iSv § 2 EGBGB, welche nicht nur den Schutz der Allgemeinheit sondern auch denjenigen des Einzelnen bezweckt. § 303 StGB schützt das Eigentum als Recht des Einzelnen.

bb) Das Schutzgesetz muss verletzt worden sein. S hat das Eigentum des X zerstört, d.h. in seiner Substanz verletzt. Der objektive Tatbestand des § 303 StGB ist somit erfüllt. Allerdings erfasst § 303 StGB nur die vorsätzliche Sachbeschädigung. Da diesbezüglich keine Angaben vorliegen, bleibt offen, ob S den Tatbestand des § 303 StGB erfüllt hat.

cc) Ergebnis: Nur wenn S die Vase des X vorsätzlich zerstört hat, kann X von S Schadensersatz gem. § 823 II BGB iVm 303 StGB verlangen.

### *12. Von welchen Voraussetzungen ist eine wirksame Stellvertretung abhängig?*

(1) Zulässigkeit der Stellvertretung (kein höchstpersönliches Geschäft wie z.B. Eheschließung); (2) Eigene Willenserklärung des Vertreters (Abgrenzung zum Boten); (3) Offenkundigkeit (Handeln im fremden Namen, § 164 I 1 und 2 BGB); (4) Vertretungsmacht (Vollmacht bzw. zurechenbarer Rechtsschein).

### *13. Aus welchen Normen des BGB kann sich die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes ergeben? Nennen Sie mindestens 4 Beispiele!*

Z. B.: §§ 105, 125, 134, 138 I, 138 II, 142 I, 158 I BGB.

### *14. Am Zeitungskiosk legt K 4 € auf den Zahlsteller und nimmt sich, ohne etwas zu sagen, ein Exemplar seiner zum Preis von 4 € verkauften Lieblingszeitschrift vom Stapel. Welche Rechtsgeschäfte sind wie zustande gekommen?*

Es sind drei Rechtsgeschäfte zustande gekommen:

a) Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) durch konkludenten (stillschweigenden) Antrag des K und konkludente Annahmeerklärung des Verkäufers; Auslegen der Ware ist nach h.M. nur eine invitatio ad offerendum

b) Übereignung (Erfüllungsgeschäft = Verfügungsgeschäft) der Zeitschrift an K gem. § 929 S. 1 durch konkludente Willenserklärungen

c) Übereignung der 4 € (Erfüllungsgeschäft = Verfügungsgeschäft) von K an den Verkäufer gem. § 929 S. 1 durch konkludente Einigung

### *15. Welche der folgenden Vorschriften sind Anspruchsgrundlagen?*

§ 107, § 122, § 123 I, § 142 I, § 179, § 241, § 280 I, § 276 I, § 362 I, § 812 I, § 823 I, § 823 II, § 985, § 986

Anspruchsgrundlagen sind: § 122, § 179, § 280 I, § 812 I, § 823 I, § 823 II, § 985